

CENTROTEC SE

ordentliche Hauptversammlung am 26. Juni 2025

Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 8

(Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts)

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien in einem Volumen von bis zu 3,65 % des Grundkapitals und zu deren Verwendung zu ermächtigen. Der Verwaltungsrat erstattet der für den 26. Juni 2025 einberufenen Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechtes beim Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Überblick

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des (damaligen) Grundkapitals, entsprechend 1.225.158 Aktien, oder - falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ermächtigt.

Die Gesellschaft hat in Durchführung eines an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots im Dezember 2024/Januar 2025 insgesamt 378.786 eigene Aktien erworben.

Zusätzlich hat die Gesellschaft über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bis einschließlich 17. April 2025 weitere 61.137 Aktien erworben.

Die bis einschließlich 17. April 2025 erworbenen insgesamt 439.923 eigenen Aktien wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 12.251.582,00 um EUR 439.923,00 auf nunmehr EUR 11.811.659,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Gesellschaft hat das ursprünglich am 4. Dezember 2024 beschlossene Aktienrückkaufprogramm über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, das zunächst bis 30. April 2025 befristet war, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats vom 26. März 2025 fortgesetzt und im Zuge dessen auch nach dem 17. April 2025 weitere eigene Aktien erworben. Das Aktienrückkaufprogramm über die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg dauert an.

Aufgrund der bereits durchgeführten Aktienrückkäufe wurde die von der Hauptversammlung am 24. Juni 2024 erteilte Ermächtigung teilweise, nämlich im Umfang von etwas mehr als 3,65 % des Grundkapitals bei Ausnutzung der Ermächtigung, ausgeschöpft.

Um der Gesellschaft auch künftig den vollen Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll deshalb neben der bestehenden, teilweise ausgeschöpften

Ermächtigung, aufgrund derer die Gesellschaft noch Aktien im Umfang von rund 6,35 % erwerben könnte, eine zusätzliche, neue Ermächtigung in Höhe von 3,65 % erteilt werden, so dass die Gesellschaft insgesamt zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von 10 % ermächtigt ist.

Hierzu soll die Gesellschaft für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien in einem Volumen von insgesamt bis zu 3,65 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 26. Juni 2025, oder falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben sowie diese eigenen Aktien zu verwenden. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Die neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll dabei bis zum 25. Juni 2030 gelten und damit den gesetzlich möglichen Rahmen von fünf Jahren nutzen. Auf die gemäß der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Auch dies entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Erwerb und Ausschluss des Andienungsrechtes

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern.

Sofern der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Eingehens der Verpflichtung zum Erwerb, d.h. dem Abschluss des börslichen Erwerbsgeschäfts, ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Im Allgemeinen gewährleistet der Erwerb eigener Aktien über eine Wertpapierbörse auf Grundlage des dort geltenden, in einem öffentlich-rechtlich geprägten Verfahren erlassenen börslichen Regelwerks und auf Basis der Orderlage, ggf. unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes, sowie ggf. der Quotierung eines Market Makers eine marktgerechte Bewertung. Der Börsenpreis wird auf Grundlage von Angebot und Nachfrage ermittelt und spiegelt den Verkehrswert einer Aktie wider.

Im Hinblick auf den Handel in der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 15. Januar 2021 gemäß § 39 BörsG widerrufen wurde. In Reaktion darauf wurde auch die Einbeziehung der Aktie der Gesellschaft in den Freiverkehr weiterer Wertpapierbörsen beendet. Aktuell ist die Aktie der Gesellschaft daher nur noch in den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg einbezogen, wo ein Handel ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Gesellschaft stattfindet. Der Handel im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist folglich der einzige multilaterale Handel der Aktie der Gesellschaft, der sich nach börslichen Regeln vollzieht, an dem also Börsenpreise im Sinne des § 24 Abs. 1 BörsG festgestellt werden.

Die Preisentwicklung an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist von einer hohen Volatilität gekennzeichnet, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass sich das Handelsvolumen im Vergleich zum Handelsvolumen vor Vollzug des Delisting zum 15. Januar 2021 verringert hat und infolge der Beschränkung des Handels auf nur einen Börsenplatz keine Referenzquellen für eine weniger schwankungsanfällige Preisbildung nach dem Referenzmarktprinzip zur Verfügung stehen.

Ein nicht stetiger, d.h. über einzelne Handelstage wie auch im Vergleich der Handelstage untereinander ungleichmäßiger Eingang von Orders und ein möglicherweise nicht laufend zur Verfügung stehendes und im Volumen mitunter deutlich ungleichmäßiges Kauf- und Verkaufsinteresse können weitere Gründe für eine erhöhte Volatilität sein.

Die Auswirkungen dieser Umstände werden allerdings durch das Tätigwerden eines nach dem börslichen Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bestellten, unabhängigen Market Makers gedämpft, der mit seiner Quotierung in aller Regel für die laufende Handelbarkeit sorgt. Abgesehen davon unterscheidet sich die im Handel der Aktie der Gesellschaft vorzufindende Orderbuchsituation nicht von den Marktgegebenheiten in einer Vielzahl in Deutschland gehandelter Aktien. Tatsache ist, dass der Handel in Aktien zahlreicher Emittenten vergleichsweise illiquide ist. Dies steht der Belastbarkeit der börslichen Bewertung für Zwecke der Ermittlung eines Verkehrswertes nicht entgegen. Der Börsenkurs bildet aus Sicht von Rechtsprechung und Schrifttum auch dann einen geeigneten Anknüpfungspunkt, wenn in einer Aktie nur ein geringer Handel stattfindet. Auch wenn sich das Handelsvolumen der Aktie der Gesellschaft nach Durchführung des Delisting zum 15. Januar 2021 gegenüber der vorherigen Zulassung zum Handel im regulierten Markt reduziert hat, fanden im Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg in den vergangenen Monaten an jedem Handelstag umsatzbehaftete Preisfeststellungen statt, an mehreren Handelstagen seit dem 1. Januar 2025 wurden mehr als 10.000 Aktien der Gesellschaft gehandelt.

Die Gesellschaft kann abgesehen davon nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass den an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg festgestellten Preisen tatsächliche Umsatzgeschäfte zugrunde liegen, zu denen Investoren jeweils sowohl zum Kauf als auch zum Verkauf bereit sind. Es handelt sich damit um Marktpreise, die eine Indikation für den aktuellen Verkehrswert bieten.

Um dennoch auszuschließen, dass die Gesellschaft im Zuge des Rückerwerbs eigener Aktien über die Börse zu überhöhten Preisen erwirbt, insbesondere zu volatilitätsbedingten Ausreißerpreisen, soll dennoch auch beim Erwerb eigener Aktien über die Börse die Festlegung auf einen Preiskorridor unter Orientierung an den Preisen der jeweils drei Börsenhandelstage vor dem Tag des jeweiligen Erwerbsgeschäfts erfolgen. Hierbei gibt der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der drei vorangehenden Börsenhandelstage für jeden Handelstag einen Orientierungspreis vor, von dem – vorbehaltlich konkreter Weisungen des Verwaltungsrates im Einzelfall – nicht um mehr als 10 % nach oben und unten abgewichen werden kann.

Die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, ist interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg folgenden Zufälligkeiten.

Sofern der Erwerb eigener Aktien nicht über den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg erfolgt, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- und unterschreiten.

Auch insoweit berücksichtigt die Gesellschaft die – wenngleich von erheblicher Volatilität gekennzeichnete - fortlaufende Marktbewertung der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Auch die Festlegung der Ober- und Untergrenze möglicher Erwerbspreise im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten für Aktien der Gesellschaft soll sich vor allem am Verkehrswert orientieren, der transparent durch die börsliche Preisfeststellung an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg wiedergegeben wird.

Eine relative Anknüpfung der Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises für eigene Aktien im Rahmen öffentlicher Kaufangebote oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an einen verfügbaren Börsenpreis bzw. den Mittelwert der Börsenpreise innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums ist in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anerkannt und entsprechend weit verbreitet.

Die Ermächtigung trägt der Volatilität des Handels in der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – mit dem Ziel der Vermeidung überhöhter Erwerbspreise – dadurch Rechnung, dass der Bestimmung von Unter- und Obergrenze der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den drei Börsenhandelstagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten vorausgehen, zugrunde gelegt wird.

Ebenso wie beim Erwerb eigener Aktien über die Börse ist auch bei der Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Preises eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg folgenden Zufälligkeiten.

Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises sollen beim Erwerb außerhalb der Börse im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % von dem so ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse im Referenzzeitraum abweichen, was innerhalb der in der Praxis gebräuchlichen Rahmens liegt und namentlich der Volatilität der Börsenbewertung gerade im konkreten Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten Rechnung trägt.

Bei einem Erwerb außerhalb der Börse ist der Verwaltungsrat auf ein höheres Maß an Flexibilität bei der Bestimmung des Erwerbspreises angewiesen, was vorliegend zur Festlegung eines Preiskorridors von 20 % um den ermittelten Referenzpreis führt. Anders als im weitestgehend anonymen Börsenhandel, bei dem die Gesellschaft einer von vielen nach Maßgabe des börslichen Regelwerkes vorgehenden Geschäftsinteressenten ist, die über zugelassene Handelsteilnehmer nach § 19 Abs. 2 BörsG mittelbar am Handel teilnehmen, gibt sich die Gesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten als Erwerbsinteressent zu erkennen, was häufig eine eigenständige Wirkung auf die Bewertung der Aktie jenseits der bloßen, durch das Orderaufkommen und damit Angebot und Nachfrage geprägten Marktlage hat. Potenziellen Marktreaktionen auf den bloßen Umstand des Erwerbsangebots oder der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten muss der Verwaltungsrat Rechnung tragen können, was nur auf Grundlage eines weiteren Rahmens der Preisfestlegung möglich ist. Denn dies ist die mit Blick auf den Erfolg eines Aktienrückkaufs maßgebliche Stellschraube. Die Gesellschaft befindet sich infolge

mangelnder Anonymität beim Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten in der Position eines Paketkäufers oder Bieters. In beiden Bereichen sind Auf- und Abschläge zum Börsenpreis von 20 % und mehr die Regel. Der vorgeschlagene Preisrahmen sorgt folglich dafür, dass der Verwaltungsrat in der vorgefundenen Situation des Aktienrückkaufs außerhalb der Börse praxisgerecht agieren kann. Hinzu tritt: Während sich ein Börsenpreis auf Grundlage der Order- und Marktlage aus dem Orderaufkommen selbst ergibt, muss der Preis eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ohne Rücksicht auf bestehendes Verkaufsinteresse bestimmt werden. Denn die Verkaufsangebote erfolgen erst in Reaktion auf das Angebot bzw. die Aufforderung. Auch wenn sich der Preis am Börsenpreis orientiert, sind für den Ansatz des letztlich gebotenen oder einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zugrunde liegenden Preisindikation andere Parameter von Bedeutung, insbesondere der Umfang des Erwerbsinteresses, die dahinterstehende Zielsetzung und der Zeitrahmen, innerhalb dessen der Erwerb realisiert werden soll. Soll beispielsweise ein großes Volumen in kurzer Zeit erworben werden, um mit den eigenen Aktien ein wichtiges wirtschaftliches Vorhaben voranzutreiben, spricht dies für einen attraktiveren Preis, ist der Börsenhandel, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, weitgehend ausgetrocknet und will die Gesellschaft lediglich eine Deinvestitionsmöglichkeit bieten, kann ein Preis auch deutlich unter einem punktuell vorgefundenen Referenzpreis angesetzt werden, der im Laufe der Zeit mangels Liquidität noch deutlich fallen kann. Zur Entwicklung einer passgenauen Bepreisung ist ein weiterer Rahmen erforderlich.

Ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann im Übrigen auf einem einheitlichen Preisniveau weitaus mehr Verkaufsinteresse von Aktionären aufnehmen, als der Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Würde Verkaufsinteresse im Umfang von rund 10 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf den Börsenhandel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg treffen, hätte dies absehbar deutlich sinkende Kurse zur Folge, weil dem Verkaufsinteresse kein entsprechendes Kaufinteresse, jedenfalls nicht auf dem Niveau des jeweiligen Quotes an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, sondern allenfalls darunter gegenüberstünde. 3,65 % des Grundkapitals und damit 3,65 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind ein Vielfaches des höchsten Tagesumsatzes an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg während der vergangenen Monate. Vor diesem Hintergrund kann es daher aus Sicht der Gesellschaft angemessen oder sinnvoll sein, im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu einem einheitlichen Preis den festgelegten (Börsen-)Referenzpreis (arithmetisches Mittel der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zum Aktienrückkauf) ggf. auch um bis zu 20 % zu unterschreiten, namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein vergleichbares Verkaufsinteresse an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg nicht auf dem Niveau des errechneten Referenzpreises realisierbar wäre. Die Ausnutzung von Erwerbsgelegenheiten durch die Gesellschaft zu niedrigen Preisen liegt im Übrigen sowohl im Unternehmensinteresse als auch im Interesse der in der Gesellschaft verbleibenden Aktionäre. Ein maximaler Abschlag von 20 % ist anerkannt und in der Praxis nicht unüblich. Der (maximale) Abschlag trägt neben dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien zu angemessenen Bedingungen zurückzuerwerben, ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft in Durchführung der vorliegend erbetenen Ermächtigung deutlich mehr Verkaufsinteresse zu einem einheitlichen Preis aufnehmen kann als der aktuelle Börsenhandel.

Auf der anderen Seite sollen veräußerungswillige Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien auch nicht übervorteilt werden. Ein größerer Abschlag als 20 % soll deshalb nicht möglich sein. Auch Aktionäre, die sich in Ansehung eines entsprechenden Angebots zur Veräußerung ihrer Aktien entscheiden, haben Anspruch auf eine faire Behandlung durch die Gesellschaft. Die Interessen veräußerungswilliger und in der Gesellschaft verbleibender Aktionäre sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die vorhandene Marktbewertung aufgrund der bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zur Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises vermeidet im Interesse der Aktionäre einen Erwerb der Gesellschaft zu unangemessenen Bedingungen und knüpft zudem an eine Marktbewertung und damit Verkehrswerte an. Dies ermöglicht einen raschen und flexiblen Einsatz der Ermächtigung.

Die Preisfestsetzung im Einzelfall erfolgt in Ansehung der jeweiligen Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Schließlich trägt die Ermächtigung mit einer Anpassungsklausel der Marktvolatilität der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg Rechnung. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. einer öffentlichen Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionären andienenden bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt. In diesem Fall kann anstelle eines Erwerbes nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden bzw. anbietenden Aktionäre auch eine Zuteilung im Verhältnis der andienenden bzw. zum Verkauf angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen.

Dies dient ebenso wie die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung von geringen Stückzahlen bis zu 100 Stück andienender bzw. angebotener Aktien (Mindestzuteilung) der Vereinfachung der Durchführung des Aktienrückkaufes. Weiterhin soll auch eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von den einzelnen andienenden bzw. anbietenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Verwaltungsrat hält einen insoweit hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiteren Andienungsrechtes der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre verbunden ist:

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufes eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Als Möglichkeiten des Wiederverkaufes sieht die Ermächtigung den Weg über ein Angebot an alle Aktionäre vor. Bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebotes soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebotes an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die eigenen Aktien sollen ferner der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese Dritten als Sachleistung anbieten und übertragen zu können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen der Gesellschaft oder ihrer im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend

auch diese Form von Gegenleistung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Weiterhin sollen eigene Aktien von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Bei dieser wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu übertragen. Diese Aktien können entweder im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen werden – dann wird der Dividendenanspruch als Sacheinlage eingelegt – oder es werden vorhandene eigene Aktien verwendet. Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann dabei beispielsweise als ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechtes und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Verwaltungsrat zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruches anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Verwaltungsrat allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Schließlich sollen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann dabei im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Eine solche Ermächtigung ist üblich und entspricht dem Marktstandard.

Der Verwaltungsrat wird jeweils die nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

Brilon, im Mai 2025

Der Verwaltungsrat